

A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/13759 –

Einflüsse der Corona-Pandemie auf die Situation wohnungsloser Menschen

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/13759 – vom 27. November 2020 hat folgenden Wortlaut:

Wohnungslose Menschen haben in ihrer alltäglichen Lebenswelt mit besonderen Herausforderungen zu kämpfen. Die Corona-Pandemie betrifft sie dabei in besonders verheerender Weise. Möglichkeiten der Selbstisolation oder ein sicherer Rückzugsort zum Auskurieren einer Infektion sind für obdachlose Menschen keine Selbstverständlichkeit. Auch der Zugang zu gesundheitlicher Grundversorgung ist mit enormen Schwierigkeiten verbunden. Viele Wohnungslose sind auf Unterstützung durch Straßensozialarbeit oder durch andere Hilfsprojekte angewiesen. Sie sind im Besonderen vom Kontakt zu fremden Menschen sowie dem Zugang zu öffentlichen Einrichtungen, beispielsweise Sanitäranlagen, abhängig. Durch die Kontaktbeschränkungen und die Einschränkungen des öffentlichen Lebens ist davon auszugehen, dass viele dieser Hilfen schwerer zugänglich oder gar unmöglich zu erreichen geworden sind. COVID-19 und seine sozialen Folgen stellen für wohnungslose Menschen deshalb eine besondere Gefahr dar.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Inwiefern sind obdachlose Menschen durch typische, chronische Vorerkrankungen in die Gruppe der Risikopatienten einzuordnen?
2. Hat die Landesregierung Kenntnisse darüber, ob die Verfügbarkeit von Straßensozialarbeit durch die Beschränkungen des öffentlichen Lebens zurückgegangen ist?
3. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über besondere Maßnahmen zur gesundheitlichen Grundversorgung obdachloser Menschen im Hinblick auf die Corona-Pandemie?
4. Hat die Landesregierung Kenntnisse darüber, inwiefern Infektionsketten, in welche wohnungslose Menschen involviert sind, nachvollzogen werden können?
5. Wie beurteilt die Landesregierung die Situation obdachloser Menschen im Hinblick auf die Schließung vieler öffentlicher Einrichtungen, welche wohnungslose Menschen beispielsweise zur Pflege ihrer Körperhygiene benötigen?
6. Welche besonderen Hilfsmaßnahmen für obdachlose Menschen gibt es?
7. Inwiefern stehen aufgrund der verringerten Anzahl von Plätzen in Notunterkünften besondere Maßnahmen der Kältehilfe zur Verfügung?

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 wie folgt beantwortet:

Das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe sowie die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe sind nach § 67 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die „Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ zuständig. Diese unterscheiden sich aufgrund ihres komplexen Hilfeangebots von reinen Obdachlosenunterkünften, die konzeptionell auf die bloße Unterbringung bzw. Vermeidung von Obdachlosigkeit fokussiert sind.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind dagegen als örtliche Träger der Sozialhilfe für alle weiteren Formen der „ambulanten Wohnungslosenhilfe“ nach § 67 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständig, insbesondere für Tagesaufenthalte, Übernachtungseinrichtungen, sonstige Formen des ambulant betreuten Wohnens und die Nachsorge im Anschluss an eine stationäre Unterbringung.

Zu Frage 1:

Grundsätzlich sind wohnungslose Menschen höheren gesundheitlichen Gefährdungen ausgesetzt als die Allgemeinbevölkerung. Dies trifft besonders für obdachlose Menschen zu.

Die Betroffenen leiden oftmals an behandlungsbedürftigen psychiatrischen Störungen. Gleichzeitig kommen somatische Erkrankungen hinzu. Dazu zählen unter anderem Erkrankungen der Atemwege, parasitäre Erkrankungen und Erkrankungen des Kreislaufsystems.

Das Robert Koch-Institut gibt in seinem Epidemiologischen Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19 (Stand: 27. November 2020) an, welche Menschen ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe haben. Dazu zählen ältere Menschen (ab etwa 50 bis 60 Jahren), Männer und alle Personen mit bestimmten Vorerkrankungen, wie Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems, Lungenerkrankungen, und allgemein einem geschwächten Immunsystem.

Es kann davon ausgegangen werden, dass wohnungslose und obdachlose Menschen grundsätzlich zur gesundheitlichen Risikogruppe zählen.

Zu Frage 2:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als örtliche Träger der Sozialhilfe für alle „ambulanten“ Formen der Hilfe für wohnungslose Menschen zuständig. Dazu gehört auch die Straßensozialarbeit.

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage – Drucksache 17/13565 –, „Aktuelle Situation wohnungsloser Menschen in Rheinland-Pfalz“, die Kommunen zu Fragen der Versorgung wohnungsloser Menschen beteiligt. Aus den Rückmeldungen wurde nochmals deutlich, dass auch der kommunale Vollzugsdienst, Streetworker und die Polizei die obdachlosen Menschen gezielt ansprechen und auf geeignete Übernachtungs- bzw. Hilfemöglichkeiten hinweisen.

Die Landesregierung fördert modellhaft ein Projekt des Caritasverbands für die Diözese Speyer e. V. in Landau zur aufsuchenden Arbeit in der Wohnungslosenhilfe. Zusätzlich erfolgt die Förderung der Straßensozialarbeit in Koblenz beim Träger Schachtel e. V. Von beiden Angeboten ist keine Einschränkung der Aktivitäten bekannt.

Weitere Erkenntnisse liegen der Landesregierung hierzu nicht vor.

Zu Frage 3:

Die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch umfassen auch die gesundheitliche Versorgung. Sofern beispielsweise Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezogen werden, besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Krankenversicherung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch.

Sofern Personen aktuell nicht über einen Krankenversicherungsschutz verfügen, können diese das Beratungsangebot der Clearingstelle Krankenversicherung beim Verein Armut und Gesundheit in Deutschland e. V. in Mainz nutzen. Hier erfolgt eine Beratung und Begleitung zur Reintegration in die gesetzliche oder private Krankenversicherung. Das Projekt wird vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie und dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz aufgrund eines Beschlusses des rheinland-pfälzischen Landtags unterstützt. Es ist geplant, die Förderung im Jahr 2021 fortzuführen.

Daneben gibt es ein breites gesellschaftliches und ehrenamtlich getragenes Unterstützungsangebot zur medizinischen Versorgung wohnungsloser Menschen ohne Krankenversicherung. Dazu zählen beispielsweise die Angebote der Medizinischen Ambulanz ohne Grenzen in Mainz, das „Arztmobil“ in Mainz des Vereins Armut und Gesundheit in Deutschland e. V., des Medinetzes Mainz e. V., des MediNetzes Koblenz e. V., der Street Docs der Ökumenischen Fördergemeinschaft Ludwigshafen GmbH in Ludwigshafen und des Gesundheitsladens in Worms.

Zu Frage 4:

Die Zuständigkeit für diese Aufgabe obliegt nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen und der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes den Kommunen.

Zu Frage 5:

Die Kommunen unterhalten ein breites Unterstützungsangebot an Übernachtungseinrichtungen und weiteren Notunterkünften. In diesen Einrichtungen werden auch immer Sanitärräume vorgehalten.

Im Rahmen der Befragung der Kommunen zur Beantwortung der Kleinen Anfrage – Drucksache 17/13565 – wurde deutlich, dass die Kommunen bei Bedarf die Kapazitäten erweitern. Dazu werden beispielsweise Zimmer in Hotels oder Jugendherbergen angemietet. Auch hier sind entsprechende Möglichkeiten zu Körperpflege vorhanden.

Einzelne Tagesaufenthalte in den Kommunen sind geschlossen, jedoch versuchen die Kommunen und die örtlichen Träger der Einrichtungen, ein ausreichendes Angebot aufrechtzuerhalten.

Zu den Fragen 6 und 7:

Unabhängig von der Corona-Pandemie stellen die Kommunen im Winter in der Regel zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten bereit.

Auch das Land unterstützt zusätzlich die Obdachloseninitiative Platte e. V., die sich in vielfältiger Weise um obdachlose Menschen kümmert. Der Verein erhält jährlich eine Zuwendung von rund 45 000 Euro. Daraus wird unter anderem ein Kältebus

und Versorgungsmaterialien wie Schlafsäcke, Isoliermatten und Winterunterwäschegarnituren finanziert. Auch werden Lebensmittel an Obdachlose verteilt.

Während der aktuellen Corona-Pandemie ist es für kommunale Einrichtungen in der Obdachlosen- und Wohnungslosenhilfe eine Herausforderung, Betroffene im Bedarfsfall geeignet unterzubringen oder diese pandemiebedingt zu isolieren. Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie unterstützt daher befristet während des anstehenden Winters sowohl die zuständigen Kommunen als auch Träger der Wohnungslosenhilfe in Rheinland-Pfalz bei der Schaffung und Unterhaltung solcher Angebote über finanzielle Zuwendungen nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung. Aktuell stehen Mittel für sieben Standorte in Rheinland-Pfalz zu Verfügung. In Betracht kommen insbesondere Standorte, wo es besonders viele Betroffene gibt. Das kann beispielsweise in größeren Städten und Ballungszentren der Fall sein. Die Mittel stehen für die Beschaffung der Wohncontainer (gegebenenfalls auch Küchen- und Badcontainer), die fachliche Betreuung und sonstige Sachausgaben (Verpflegung, persönliche Ausstattung der Menschen) zur Verfügung. Die Abwicklung soll in Form einer Übernahme von 100 Prozent der Ausgaben bis zur maximalen Höhe von 35 000 Euro als Zuwendung erfolgen. Mit dieser Förderung wird nicht in die Zuständigkeit der Kommunen, die für die Planung und konkrete Bedarfseinschätzung in der ambulanten Wohnungslosenhilfe zuständig sind, eingegriffen.

Die Landesunterstützung erfolgt nur temporär und als zusätzliches Angebot aufgrund der aktuellen Lage.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Staatsministerin